

Allgemeine Nebenbestimmungen zum Ortsteilbudget

1. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.1 Begriffsbestimmung

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (AaIV) umfassen alle **laufenden Ausgaben, z. B. Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse**.

Unter AaIV fallen außerdem **geringwertige Wirtschaftsgüter** im Sinne des § 50 Abs. 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg. Das sind bewegliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind. Die Kosten für das einzelne Wirtschaftsgut dürfen **1.000,00 € netto nicht übersteigen**.

Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu ein Grundstück/Gebäude/sonstigen Gegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal dieser Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Grundstücks/Gebäudes/sonstigen Gegenstands veranlasst werden und (wenigstens in bestimmten Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren. Erhaltungsaufwendungen sind ebenso AaIV.

1.2 Verwendung

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln sind laufende Aufwendungen zur **Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums, der Fremdenverkehrsentwicklung** sowie für **Ehrungen und Jubiläen** zu begleichen.

Eine pauschale Ausgabe von Zuschüssen zur Förderung von Vereinen und Verbänden ist nicht möglich.

Nicht erstattungsfähig sind:

- Alkoholische Getränke
- Trinkgelder
- Pfand
- Geschenke unter den Ortsbeiratsmitgliedern
- Bargeschenke
- Mitgliedsbeiträge, außer der Ortsbeirat bzw. ein Vertreter des Ortsbeirates ist in seiner Funktion Mitglied eines Verbandes – die Erstattung beschränkt sich jedoch auf den Beitrag für eine Person
- Abzugsfähige Rabatte/Skonti; eigen verschuldete Mahnkosten
- Kraftstoff, außer zum Betrieb von Maschinen, jedoch nicht für Kraftfahrzeuge

Die Rechte und Pflichten aus Aufträgen, die nicht durch die vertretungsberechtigten Personen der Stadt Cottbus ausgelöst wurden, verbleiben beim ursprünglichen Auftraggeber. Die Zahlungsverpflichtungen obliegen dem Auftraggeber und gehen nicht auf die Stadt Cottbus/Chósebus über. Dies ist besonders bei dem Eingang von Dauerschuldverhältnissen zu beachten.

Vorschusszahlungen an Dritte sind auf Antrag (Anlage I) mit Zustimmung des Ortsbeirates/Bürgervereins möglich. Die Vorschusszahlung unterliegt ebenso der Zweckbindung. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen bis zur Höhe des abgetreten Betrags an den Dritten über.

1.3 Abrechnung

1.3.1 Termin

Alle Abrechnungen müssen auf Grund des Jahresabschlusses spätestens am **5. Werktag im Dezember** bei der Stadt Cottbus/Chósebus eingehen.

1.3.2 Formale Mindestanforderungen

Zur Abrechnung ist das Formblatt „Abrechnung Ortsteilbudget“ (Anlage II) vollständig auszufüllen.

Die Abrechnung ist durch die/den Vorsitzende/-n der Gemeinde bzw. des Bürgervereins oder deren/dessen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Unterschriften sind mit Tinte oder Kugelschreiber in blau zu leisten.

Es ist unzulässig, wenn durch die Handlung eines Vertreters des Ortsbeirates/Bürgervereins

- der Ehegatte
- ein/e in gerader Linie Verwandte/r und Verschwägere/r sowie durch Annahme als Kind verbundene Person
- Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehepartner der Geschwister
- Geschwister der Eltern

daraus einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangt. Das gilt auch bei natürlichen und juristischen Personen, die sie vertreten oder bei denen sie gegen Entgelt beschäftigt sind bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ sie angehören.

1.3.3 Zahlungsnachweise/Belegwesen

Zur Abrechnung werden ausschließlich **Originalbelege**, die dem § 14 Umsatzsteuergesetz und ggf. den §§ 31 und 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung entsprechen, anerkannt (siehe „Checkliste Steuerrechtliche Anforderungen für Rechnungen“). Diese Belege müssen revisionssicher, entsprechend der Abrechnung sortiert und nummeriert eingereicht werden. Um den Verlust kleiner Belege (Kassenbons bzw. Quittungen) zu vermeiden, sind diese auf

ein Blatt DIN A4 zu kleben und alle Belege an die Abrechnung zu heften.

Pauschale Auszahlungen an Dritte ohne konkreten Zweck sind unzulässig.

Eine direkte Bezahlung von Rechnungen durch die Stadt Cottbus/Chósebuz erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung und rechtzeitiger Einreichung. Die Rechte und Pflichten verbleiben beim Auftraggeber.

2. Investitionen

Es werden **keine investiven Mittel** zur Verfügung gestellt.

Zu den Investitionen zählen Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, z. B.:

- der Erwerb von Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungspreis von mehr als 150,00 € netto
- der Erwerb von Wirtschaftsgütern, die nicht selbständig nutzungsfähig sind, sondern nur im Zusammenhang mit einem investiven Wirtschaftsgut verwendet werden können
- Erwerb von unbeweglichem Vermögen (Grunderwerb)
- Baumaßnahmen:
Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, die nicht der Unterhaltung (Erhaltungsaufwand = AaIV) dienen. Auszahlungen für Investitionen (Herstellungsaufwand) liegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder Vorhandenes vermehrt wird. Bauausgaben für ein Gebäude sind dann Herstellungsaufwand, wenn dieses in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, z.B. durch Anbau, Aufbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten, bspw. durch den Einbau von Zentralheizungen, Aufzügen oder anderen mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen.
- Investitionszuschüsse an Dritte

Anlage I: Antrag auf Abtretung

Anlage II: Abrechnung